

**Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
als Landesbeauftragter**

**Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen**  
*Merkblatt zum Auszahlungsantrag 2014*

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihres Förderantrages (Grundantrag) haben Sie eine Bewilligung für die Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter, lokaler Haustierrassen (Grundbewilligung) erhalten. Mit diesem Schreiben erhalten Sie den Auszahlungsantrag (mit Anlagen) für das Wirtschaftsjahr 2013/2014. Ich bitte Sie, die darin eingedruckten Daten Ihres bewilligten Tierbestandes zu prüfen und ggf. fehlerhafte Angaben zu korrigieren.

Die Zuwendungen werden nach Prüfung Ihres Auszahlungsantrages einmal jährlich gezahlt. Der Antrag ist bis zum **15.05.2014** bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

**Im Falle einer verspäteten Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird die Prämie gem. Artikel 23 der VO (EG) Nr. 1122/2009 um 1 % je Arbeitstag Verspätung gekürzt.**

Sofern Sie im Laufe der letzten Jahre mehrere Förderanträge mit unterschiedlichen Verpflichtungszeiträumen bewilligt bekommen haben, erhalten Sie nun auch mehrere Anträge auf Auszahlung, die sich auf die unterschiedlichen Verpflichtungszeiträume beziehen. Um die vollständige Förderung zu erhalten, ist es notwendig, dass Sie **alle Auszahlungsanträge** vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei Ihrer Kreisstelle rechtzeitig einreichen. Die aktuellen, förderfähigen Tiere sind in den jeweiligen Auszahlungsanträgen vorgedruckt.

Der Auszahlungsantrag in 2014 ist für das Verpflichtungsjahr **vom 01.07.2013 bis 30.06.2014** zu stellen.

Der Umfang an bewilligten Tieren ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten. Ausscheidende Tiere sind zu ersetzen. Die Ersatztiere müssen am **30.06.2013** das jeweils vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben. Ist dieses Alter noch nicht erreicht, werden sie in der Regel als Ersatztiere anerkannt, eine Zuwendung wird aber erst nach Erreichen des Mindestalters gezahlt.

**Besonderheit ab dem Grundantragsverfahren 2012**

Die am 30.06. ausgelaufenen Bewilligungen der Grundanträge aus 2007 und 2008 konnten jeweils bis zum 30.06.2014 nach den Erlassen vom 14.05.2012 und vom 09.04.2013 verlängert werden. Mit der Bewilligung eines Verlängerungsantrages verlängerte sich der Verpflichtungszeitraum entsprechend um ein oder zwei Jahre. Dies bedeutet, dass alle Verpflichtungen auch für die Verlängerungsjahre eingehalten werden müssen.

Sofern sich im laufenden Verpflichtungsjahr die Zahl der geförderten Tiere reduziert hat, sich ein Wechsel des Nutzungsberechtigten oder andere wesentliche förderungsrelevante Änderungen in der Betriebsorganisation ergeben haben, ist mir dies entsprechend Nr. 6.1 der Richtlinie unbedingt schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Antrag auf Auszahlung erklären Sie die vorgeschriebenen Haltungsverpflichtungen eingehalten zu haben.

Bei einer Förderung von Rindern, Pferden und/oder Schweinen ist die Anlage zum Auszahlungsantrag Bestandteil des Antrages. Hier sind alle Tiere aufzuführen, für die aktuell eine Bewilligung vorliegt. Abgegangene Tiere sind unter Angabe des Abgangsgrundes zu streichen. Ersatztiere sind in der Anlage zusätzlich aufzuführen. Für **alle Ersatztiere** ist die Vorlage einer Kopie der Abstammungsnachweise erforderlich. Sollten Sie den Wechsel in Ihrem Tierbestand bereits gemeldet haben, bitte ich Sie, dies auf der Anlage zum Auszahlungsantrag nochmals zu vermerken. Beim Ausfüllen sind die in der Anlage aufgeführten Tierrassenschlüssel zu benutzen. Für die Höhe des Förderungsbetrages ist das Alter der Tiere am **30.06.2013** maßgeblich.

**Cross Compliance**

Mit der Beantragung einer Förderung von Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (alle Agrarumweltmaßnahmen) werden sämtliche Bewilligungen im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Cross-Compliance-Regelungen geprüft und bei Nichteinhaltung kann der Gesamtbetrag der in dem Kalenderjahr zu gewährenden Zuwendungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gekürzt werden. Einzelheiten können Sie der Broschüre „Cross Compliance 2014“ entnehmen.

Gemäß Art. 30 der VO (EG) Nr. 1122/2009 sind mindestens 5 v. H. der bewilligten Anträge vor Ort zu kontrollieren. Im Laufe des Jahres wird daher ein Teil der Antragsteller durch den Technischen Prüfdienstes überprüft werden. Ich bitte gemäß Nr. 6.5 der Richtlinien dem Kontrollpersonal entsprechend Auskunft zu geben und die erforderlichen betrieblichen Unterlagen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Buschbell